

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 12. Oktober 2016 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 12. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 19. Juli 2016 (KABI S. 221), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe c) wird angefügt:
„c) die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse nicht besitzen, aber auf einer in Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 5; Qualifikationsebene 3) eingruppierten Stelle vier Jahre, auf einer in Entgeltgruppe 10 eingruppierten Stelle sechs Jahre bzw. auf einer in Entgeltgruppe 11 eingruppierten Stelle acht Jahre beschäftigt sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.